



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 27. Februar

1929

8

Verordnung

über die Errichtung der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 19. 2. 1929.

§ 1.

Gemäß §§ 14, 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Dezember 1928 (Gesetzbl. 1929 S. 5) wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeitsgericht mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Danzig errichtet, dessen Gerichtsbezirk das Gebiet der Freien Stadt Danzig umfaßt.

Bei dem Arbeitsgericht Danzig wird je eine Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten, eine Fachkammer für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft sowie eine weitere Kammer für die Bearbeitung der in § 2 Ziffer 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten gebildet.

§ 2.

Gemäß §§ 33, 35 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird das Landesarbeitsgericht bei dem Landgericht Danzig errichtet und bei diesem Gericht eine Kammer gebildet.

Danzig, den 19. Februar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Arczynski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 7. 3. 1929.)